

### **Vorbemerkungen:**

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren samt ihrer Unterstützungskräfte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsrats des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindetag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben –, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktwerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktwerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem

von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbstein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
I.	<b>Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung</b>				
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	10	je max. 4 Pkt. für eine personell u. technisch gut ausge- stattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuer- wehr (inkl. Jugendfeuerwehr) 2 Pkt. für eine eigenständige Ab-/Wasserversor- gung 2 Pkt. für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur 2 Pkt. für den ordnungsgemäßen Zustand der Ge- meindestraßen	(reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Ein- richtung betreibt, und durch andere Gemeinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Ein- richtung vollständig auf dem Gebiet der Ge- meinde befindet (z.B. Schule in Trägerschaft des Amtes)
I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	8	je max. 3 Pkt. für ausreichende Kulturangebote 2 Pkt. für ausreichende Sportangebote 3 Pkt. für ausreichende Angebote für Senioren/Ju- gendliche/Kinder (sofern nicht bereit unter Kultur- angeboten oder Sport beachtet)	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bür- ger unterfällt II. a) Für kommunale Zusammen- arbeit gibt es auch, aber reduzierte Punkte, für die dienstleistende /erfüllende Gemeinde ein wenig mehr. Da Kindertagesstättenförderung eine Pflichtaufgabe der LK ist, gehört eine Kita in der Gemeinde in diesen Bereich Bei freien Trägern als Kitaträger ist der Punktanteil redu- ziert- je nach gemeindlichen Impuls (z.B. durch gemeindliche Gebäude). Wenn diese Impulse fehlen, kann die Kita noch als Begegnungs- stätte in II.d berücksichtigt werden.
I. c)	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben	tw. ja	7	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten (Ent- schädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finan- ziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz) 0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt; 7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt.	Über die Punkteabstufung soll eine abschlie- ßende Verständigung erfolgen, wenn erste em- pirische Daten vorliegen. Hier sollen die pro- duktbezogenen Netto-Aufwendungen des Er- gebnishaushalts zu Grunde gelegt werden (In- vestitionen werden dabei über die Abschrei- bungen berücksichtigt). Verwaltungskosten des Amtes bleiben unberücksichtigt.

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i. R. der Selbst- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
II.	<b>Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemein- schaft</b>				
II. a)	ehrenamtliches Engagement	ja	4	Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt? bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Veranstaltungen mit einer breiten Zielgruppe	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbesondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden. 4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht lediglich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden.
II. b)	gemeindliches Leben	ja	3	max. 3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitäten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden vergeben.	
II. c)	Vereinsleben	ja	4	0 Pkt. ohne Verein bis max. 4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitgliederreiche Anzahl von Vereinen	Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, sondern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkeiten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Vereine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglieder oder auch für die Allgemeinheit? Als Vereinsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) oder der Kirchengemeinden einbezogen werden.
II. d)	Begegnungsstätten	ja	4	0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen bis max. 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungsstätten	Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpraxen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maßgeblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohnerzahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!)

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbst- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
II. e)	bauliche Entwicklung	ja	4	0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung bis max. 4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung	Zu den baulichen Entwicklungen zählen Beschlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tatsächliche Bautätigkeiten sowie Gewerbesiedlungen. Einzubeziehen ist auch ein Leerstand von Wohnungen oder das Vorhandensein unverkäuflicher Gewerbeflächen und Baugrundstücke.
II. f)	Zuzugsrate	nein	4	durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner mehr als 30 4 Pkt. mehr als 20 3 Pkt. mehr als 15 2 Pkt. mehr als 10 1 Pkt. 10 oder weniger 0 Pkt.	Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsraten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese werden <b>nicht</b> mit den Wegzügen oder Geburten-/Sterbefällen verrechnet. Nur die Zuzüge sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses. Bei einer angemessenen Beachtung sollten zumindest die öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein. Eine erweiterte und besondere Beachtung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -ampeln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv berücksichtigt werden Einrichtungen oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.
II. g)	Belange Behinderter	ja	2	0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand 1 Pkt. bei angemessener Beachtung 2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter	

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbstein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																										
III.	<b>Zustand der örtlichen De- mokratie</b>																														
III. a)	Wahlbeteiligung	nein	6	<table border="1" data-bbox="391 1077 550 1375"> <tr><td>ab 75%:</td><td>6 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 60%:</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 50%:</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 45%:</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 40%:</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 30%:</td><td>1 Pkt.</td></tr> </table>	ab 75%:	6 Pkt.	Ab 60%:	5 Pkt.	Ab 50%:	4 Pkt.	Ab 45%:	3 Pkt.	Ab 40%:	2 Pkt.	Ab 30%:	1 Pkt.	<table border="1" data-bbox="391 1375 550 1910"> <tr><td>Punkte</td><td>Gemeinden</td></tr> <tr><td>1 Pkt.</td><td>32</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>70</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>104</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>316</td></tr> <tr><td>5 Pkt.</td><td>209</td></tr> <tr><td>6 Pkt.</td><td>22</td></tr> </table> <p data-bbox="598 1375 662 1910">Die Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchgeführt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtigten/Wähler) zugrunde gelegt.</p>	Punkte	Gemeinden	1 Pkt.	32	2 Pkt.	70	3 Pkt.	104	4 Pkt.	316	5 Pkt.	209	6 Pkt.	22
ab 75%:	6 Pkt.																														
Ab 60%:	5 Pkt.																														
Ab 50%:	4 Pkt.																														
Ab 45%:	3 Pkt.																														
Ab 40%:	2 Pkt.																														
Ab 30%:	1 Pkt.																														
Punkte	Gemeinden																														
1 Pkt.	32																														
2 Pkt.	70																														
3 Pkt.	104																														
4 Pkt.	316																														
5 Pkt.	209																														
6 Pkt.	22																														
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister)	nein	5	<table border="1" data-bbox="443 1077 603 1375"> <tr><td>Verhältnis Bewerber / Mandate</td><td></td></tr> <tr><td>größer 3</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>größer 2</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>größer 1</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>genau 1</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>größer - gleich 2/3</td><td>1 Pkt.*</td></tr> <tr><td>weniger (=Wahlausfall)</td><td>0 Pkt.*</td></tr> </table> <p data-bbox="614 1077 646 1375">* vgl. § 44 Abs. 4 LKWG</p>	Verhältnis Bewerber / Mandate		größer 3	5 Pkt.	größer 2	4 Pkt.	größer 1	3 Pkt.	genau 1	2 Pkt.	größer - gleich 2/3	1 Pkt.*	weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*	Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Mandate um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benötigt man lediglich für sechs Mandate Kandidaten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben.												
Verhältnis Bewerber / Mandate																															
größer 3	5 Pkt.																														
größer 2	4 Pkt.																														
größer 1	3 Pkt.																														
genau 1	2 Pkt.																														
größer - gleich 2/3	1 Pkt.*																														
weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*																														
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	nein	3	<table border="1" data-bbox="496 1077 655 1375"> <tr><td>Verhältnis Bewerber / Mandate</td><td></td></tr> <tr><td>2 oder mehr Kandidaten</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>kein Kandidat</td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	Verhältnis Bewerber / Mandate		2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.	Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.	1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.	kein Kandidat	0 Pkt.																	
Verhältnis Bewerber / Mandate																															
2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.																														
Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.																														
1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.																														
kein Kandidat	0 Pkt.																														

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbst- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
III. d)	Widerstand gegen verfassungfeindliche Bestrebungen	ja	3	Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird. Gemeinden, in denen keine verfassungfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt.	Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw. gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt.
III. e)	aktive politische Strukturen	ja	3	Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden.	Hier geht es <b>nicht</b> um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild).
III. f)	wichtige Entscheidungen	ja	5	5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild aufgeführten Katalog getroffen wurden.	Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Entscheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substanzielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung).

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbstein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung										
IV.	<b>Dauernde finanzielle Leis- tungsfähigkeit</b>														
IV. a)	RUBIKON	nein	9	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="392 943 453 1301">gesicherte dauernde Leistungs- fähigkeit</td> <td data-bbox="392 763 453 943">9 Pkt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="453 943 513 1301">eingeschränkte dauernde Leis- tungsfähigkeit</td> <td data-bbox="453 763 513 943">7 Pkt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="513 943 574 1301">gefährdete dauernde Leis- tungsfähigkeit</td> <td data-bbox="513 763 574 943">5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="574 943 635 1301">weggefallene dauernde Leis- tungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushalts-ausgleich</td> <td data-bbox="574 763 635 943">3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="635 943 695 1301">weggefallene dauernde Leis- tungsfähigkeit u. auch mittelfris- tig kein jahresbezogener Haus- haltsausgleich</td> <td data-bbox="635 763 695 943">0 Pkt.</td> </tr> </table>	gesicherte dauernde Leistungs- fähigkeit	9 Pkt.	eingeschränkte dauernde Leis- tungsfähigkeit	7 Pkt.	gefährdete dauernde Leis- tungsfähigkeit	5 Pkt.	weggefallene dauernde Leis- tungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushalts-ausgleich	3 Pkt.	weggefallene dauernde Leis- tungsfähigkeit u. auch mittelfris- tig kein jahresbezogener Haus- haltsausgleich	0 Pkt.	<p>Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen.</p> <p>Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei bei noch nicht in der Finanzplanung enthaltene Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>
gesicherte dauernde Leistungs- fähigkeit	9 Pkt.														
eingeschränkte dauernde Leis- tungsfähigkeit	7 Pkt.														
gefährdete dauernde Leis- tungsfähigkeit	5 Pkt.														
weggefallene dauernde Leis- tungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushalts-ausgleich	3 Pkt.														
weggefallene dauernde Leis- tungsfähigkeit u. auch mittelfris- tig kein jahresbezogener Haus- haltsausgleich	0 Pkt.														

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbstein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																
IV. b)	Steuerkraft	nein	5	<p>durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Einwohner</p> <table border="1" data-bbox="443 770 612 1285"> <tr><td>über 865,85 €</td><td>(150%)</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 692,68 €</td><td>(120%)</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 519,50 €</td><td>(90%)</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 404,06 €</td><td>(70%)</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 288,62 €</td><td>(50%)</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>€ oder weniger</td><td></td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.	über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.	über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.	über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.	über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.	€ oder weniger		0 Pkt.	<p>Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von <b>577,23 €</b> pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch erfolgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statistischen Ausreißer. (s. Datenblatt)</p> <table border="1" data-bbox="612 423 858 741"> <thead> <tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 Pkt.</td><td>20</td></tr> <tr><td>1 Pkt.</td><td>162</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>245</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>196</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>76</td></tr> <tr><td>5 Pkt.</td><td>54</td></tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	20	1 Pkt.	162	2 Pkt.	245	3 Pkt.	196	4 Pkt.	76	5 Pkt.	54
über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.																																			
über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.																																			
über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.																																			
über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.																																			
über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.																																			
€ oder weniger		0 Pkt.																																			
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	20																																				
1 Pkt.	162																																				
2 Pkt.	245																																				
3 Pkt.	196																																				
4 Pkt.	76																																				
5 Pkt.	54																																				
IV. c)	Sozial-versicherungspfliche Entwicklung	nein	5	<table border="1" data-bbox="863 770 1032 1285"> <tr><td>mehr als 10% Zuwachs</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 5% Zuwachs</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>0% oder mehr Zuwachs</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>5% oder weniger Verlust</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>10% oder weniger Verlust</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 10% Verlust</td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.	mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.	0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.	5% oder weniger Verlust	2 Pkt.	10% oder weniger Verlust	1 Pkt.	mehr als 10% Verlust	0 Pkt.	<table border="1" data-bbox="863 423 1109 741"> <thead> <tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 Pkt.</td><td>23</td></tr> <tr><td>1 Pkt.</td><td>73</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>206</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>290</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>112</td></tr> <tr><td>5 Pkt.</td><td>49</td></tr> </tbody> </table> <p>Betrachtet wird, wie sich die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen innerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016) verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt).</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	23	1 Pkt.	73	2 Pkt.	206	3 Pkt.	290	4 Pkt.	112	5 Pkt.	49						
mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.																																				
mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.																																				
0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.																																				
5% oder weniger Verlust	2 Pkt.																																				
10% oder weniger Verlust	1 Pkt.																																				
mehr als 10% Verlust	0 Pkt.																																				
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	23																																				
1 Pkt.	73																																				
2 Pkt.	206																																				
3 Pkt.	290																																				
4 Pkt.	112																																				
5 Pkt.	49																																				

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbst- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																										
IV. d)	Amtsstruktur	nein	6	<p>Jeweils maximal bis zu 3 Pkt. für die Anzahl der Einwohner u. Anzahl der Gemeinden in einem Amt.</p> <table border="1" data-bbox="427 772 683 1294"> <tr><td>ab 15.000 Einwohner</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>ab 12000 Einwohner</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>ab 8000 Einwohner</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>unter 8000 Einwohner</td><td>0 Pkt.</td></tr> <tr><td colspan="2">zuzüglich</td></tr> <tr><td>über 12 Gemeinden</td><td>0 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 10 Gemeinden</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>7 oder mehr Gemeinden</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>6 oder weniger Gemeinden</td><td>3 Pkt.</td></tr> </table>	ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.	ab 12000 Einwohner	2 Pkt.	ab 8000 Einwohner	1 Pkt.	unter 8000 Einwohner	0 Pkt.	zuzüglich		über 12 Gemeinden	0 Pkt.	über 10 Gemeinden	1 Pkt.	7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.	6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.	<p>Mit Gebietsstand 01.01.2016 ergibt sich folgende Verteilung. (s. Datenblatt)</p> <table border="1" data-bbox="400 271 683 745"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Ämter</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 Punkte</td><td>2</td><td>29</td></tr> <tr><td>1 Punkt</td><td>11</td><td>159</td></tr> <tr><td>2 Punkte</td><td>18</td><td>203</td></tr> <tr><td>3 Punkte</td><td>23</td><td>183</td></tr> <tr><td>4 Punkte</td><td>17</td><td>101</td></tr> <tr><td>5 Punkte</td><td>4</td><td>34</td></tr> <tr><td>6 Punkte</td><td>1</td><td>4</td></tr> </tbody> </table> <p>vgl. § 125 KV M-V</p>	Punkte	Ämter	Gemeinden	0 Punkte	2	29	1 Punkt	11	159	2 Punkte	18	203	3 Punkte	23	183	4 Punkte	17	101	5 Punkte	4	34	6 Punkte	1	4
ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.																																														
ab 12000 Einwohner	2 Pkt.																																														
ab 8000 Einwohner	1 Pkt.																																														
unter 8000 Einwohner	0 Pkt.																																														
zuzüglich																																															
über 12 Gemeinden	0 Pkt.																																														
über 10 Gemeinden	1 Pkt.																																														
7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.																																														
6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.																																														
Punkte	Ämter	Gemeinden																																													
0 Punkte	2	29																																													
1 Punkt	11	159																																													
2 Punkte	18	203																																													
3 Punkte	23	183																																													
4 Punkte	17	101																																													
5 Punkte	4	34																																													
6 Punkte	1	4																																													



II c) Vereinsleben	
Punkte:	
Begründung:	
II d) Begegnungsstätten	
Punkte:	
Möglichkeiten für Begegnungsstätten sind ( 0,5 Punkte pro „Treffer“):	
- Bäcker/Fleischer/Auto	- Geschäfte
- Friseur	- Gaststätten
- Sportstätten	- Arztpraxis
- Zahnarztpraxis	- Physiotherapie
II e) bauliche Entwicklung	
Punkte:	
Begründung:	
II f) Zuzugsrate	
Punkte:	2
Begründung:	aus statistischer Erhebung durch Landesregierung ermittelt
II g) Belange Behinderter	
Punkte:	
Begründung:	
<b>III. Zustand der örtlichen Demokratie</b>	
III a) Belange Wahlbeteiligung	
Punkte:	5
Begründung:	aus statistischer Erhebung durch Landesregierung ermittelt
III b) Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne ehrenamtlichen Bürgermeister)	
Punkte:	5
Begründung:	31 Kandidaten geteilt durch 10 Mandate = 3,1

III c) Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	
Punkte:	3
Begründung:	3 Kandidaten
III d) Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	
Punkte:	3
Begründung:	bisher keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen in der Gemeinde
III e) aktive politische Strukturen	
Punkte:	
Begründung:	
III f) wichtige Entscheidungen im Zeitraum 2012 bis 2016	
Punkte:	
<p>Im Katalog des Leitbildgesetzes aufgeführte Möglichkeiten von Entscheidungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerwehr</li> <li>- Kindertagesstätte</li> <li>- Bauleitplanung</li> <li>- Begegnungsstätten</li> <li>- Übernahme einer bisher nicht wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgabe</li> <li>- sonstige Aufgaben, sofern diese von der Gemeinde als wesentliche Produkte festgelegt wurden</li> <li>- Schule</li> <li>- Sportinfrastruktur</li> <li>- Gemeindestraßen</li> <li>- Örtliches Brauchtum</li> </ul>	
<b>IV. Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit</b>	
IV a) RUBIKON	
Punkte:	9
Begründung:	Leistungsfähigkeit gesichert
IV b) Steuerkraft	
Punkte:	3
Begründung:	aus statistischen Erhebungen durch Landesregierung ermittelt
IV c) SV-pflichtige Entwicklung	
Punkte:	3
Begründung:	aus statistischen Erhebungen durch Landesregierung ermittelt
IV d) Amtsstruktur	
Punkte:	2
Begründung:	mehr als 8.000 EW, über 10 Gemeinden

## **Verpflichtungserklärung für Mitglieder kommunaler Gremien**

### **Kommunalrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 23 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V (KV M-V)) und Datengeheimnis (§ 6 Datenschutzgesetz M-V (DSG M-V))**

Ich bin auf folgende gesetzliche Bestimmungen zur kommunalrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 23 Abs. 6 KV M-V) und zum Datengeheimnis (§ 6 Satz 2 DSG M-V) hingewiesen worden:

- Als Mitglied der Gemeindevertretung bin ich zur Verschwiegenheit über die mir bei meiner Mandatsstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ohne Genehmigung der Gemeindevertretung darf ich weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen machen, soweit ich zur Verschwiegenheit verpflichtet bin.
- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist nur auf Grundlage spezieller Gesetze, subsidiär des Datenschutzgesetzes M-V oder bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung des Betroffenen zulässig.
- Es ist mir untersagt personenbezogene Daten (z.B. Personal- oder Steuerdaten) unbefugt oder zu einem anderen als dem zu meiner jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung als Mandatsträger erforderlichen Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt, diese Daten für Unbefugte zugänglich zu machen oder sie an Unbefugte weiterzugeben.
- Daneben können besondere Berufs- / Amtsgeheimnisse bestehen, die zur weitergehenden Geheimhaltung der Daten verpflichten – z.B. Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) oder Sozialgeheimnis (§ 35 Sozialgesetzbuch 1).
- Diese Verpflichtung zur kommunalrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und zum Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung meiner Mandatsstätigkeit fort.
- Bei Verstößen gegen die kommunalrechtliche Verschwiegenheitspflicht und / oder das Datengeheimnis können sich ordnungs- und strafrechtliche Konsequenzen ergeben. So z.B. nach § 172 Abs. 1 KV M-V i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Einführungsgesetz Strafgesetzbuch die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis 1.000 € oder nach §§ 42 f. DSG M-V eine Geldbuße bis 50.000 € oder Geld- / Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Daneben können spezialgesetzliche Ordnungswidrigkeit- oder Straftatbestände anwendbar sein (z.B. im Steuerrecht nach § 355 Strafgesetzbuch (StGB) oder im Sozialrecht). Unberührt davon bleibt eine mögliche Ahndung nach § 201, § 203, § 204 oder § 353b StGB mit Geld- oder Freiheitsstrafe.
- Darüber hinaus kann der Betroffene bei einer Verletzung der kommunalrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und / oder des Datengeheimnisses unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatzansprüche geltend machen (z.B. nach § 172 Abs. 3 KV M-V, § 27 DSG M-V).

Ich verpflichte mich, diese Bestimmungen einzuhalten.

Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

---

Vorname Name

---

Gemeindevertretung

---

Ort, Datum und Unterschrift

(ein Exemplar zur Akte, ein Exemplar zur Aushändigung an den Verpflichteten)

## **Merkblatt zur Verpflichtungserklärung für Mitglieder kommunaler Gremien Kommunalrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 23 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V (KV M-V)) und Datengeheimnis (§ 6 Datenschutzgesetz M-V (DSG M-V))**

Als kommunales Gremienmitglied sind Sie in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit eine Vielzahl unterschiedlichster Informationen, die nicht immer öffentlich bekannt und teilweise sogar vertraulich sind. Deshalb werden bestimmte Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung besprochen.

Zum Schutz dieser nichtöffentlichen und vertraulichen Informationen sind Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dazu gehört auch die Beachtung des Datenschutzes.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten (= Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – vgl. § 3 Abs. 1 DSG M-V) darf nur auf der Basis einer Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Bevor Sie personenbezogene Daten verarbeiten (z.B. erheben, speichern, übermitteln oder nutzen) müssen Sie immer prüfen, ob es dafür eine Rechtsgrundlage oder schriftliche Einwilligung des Betroffenen gibt. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung ergeben sich insbesondere aus Ihren kommunalrechtlichen Mitwirkungsrechten, die je nach Funktion unterschiedlich sein können.

Unrichtige, unzulässig erhobene oder gespeicherte sowie nicht mehr erforderliche Daten sind von Amts wegen zu berichtigen bzw. zu löschen. Der Einzelne hat einen Anspruch darauf, dass die öffentlichen Stellen mit seinen personenbezogenen Daten sorgsam umgehen.

Der Schutz der genannten Daten gemäß KV M-V und DSG M-V gilt unabhängig von der Art der Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Geschützt sind demnach sowohl die papiernen z.B. in Aktenordnern aufbewahrten Unterlagen, als auch elektronisch verarbeitete Daten. Zum Schutz der Daten sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere zur Verhinderung der Kenntnisnahme oder Manipulation dieser Daten durch Unbefugte sowie den Datenverlust zu treffen.

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt Datenschutz für Mitglieder kommunaler Gremien.

**Wir bitten Sie um sensiblen Umgang mit den Ihnen zugänglichen Daten und um Ihre aktive Mitarbeit!**

# Datenschutz für Mitglieder kommunaler Gremien

## 1. Einführung

Datenschutz in der Kommunalverwaltung ist nur dann wirksam, wenn er auch in den kommunalen Gremien gelebt wird. Also von allen Mitgliedern der

- ◊ Stadt- / Gemeinde- / Ortsteilvertretungen,
- ◊ Amtsausschüsse,
- ◊ (Zweck-)Verbandsversammlungen,
- ◊ Haupt- / Fachausschüsse und
- ◊ den Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern
- ◊ sowie Amtsvorsteherinnen / Amtsvorstehern

Als kommunales Gremienmitglied gestalten Sie die Geschicke Ihrer Kommune mit – dies macht viel Arbeit und ist mit dem Durcharbeiten zahlreicher Unterlagen verbunden. Was bei Ihrer Arbeit aus Datenschutzsicht zu beachten ist möchten wir Ihnen mit diesem Informationsblatt näher bringen um Ihnen zu helfen sich mit diesem Thema leichter zurechtzufinden.

Nach ein paar grundlegenden Erläuterungen zur Verschwiegenheitspflicht werden die Begriffe personenbezogene Daten und Datenschutz erklärt. Es folgen Hinweise zur Erforderlichkeit der Datenverarbeitung und zu online verfügbaren Ratsinformationssystemen. Zum Schluss finden Sie Tipps zum datenschutzgerechten Umgang mit Papierunterlagen und elektronischen Daten, denn Sie können selbst sehr aktiv zum Datenschutz beitragen.

Wir wünschen Ihnen immer ein sicheres Datenschutzbewusstsein bei Ihrer Kommunalarbeit.

## 2. Verschwiegenheitspflicht (§ 23 Abs. 6 KV-MV)

Als kommunales Gremienmitglied sind Sie in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit eine Vielzahl unterschiedlichster Informationen, die nicht immer öffentlich bekannt und teilweise sogar vertraulich sind. Deshalb werden bestimmte Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung besprochen.

Zum Schutz dieser nichtöffentlichen und vertraulichen Informationen sind Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung Ihres Mandats fort (§ 23 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V (KV-MV)). Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 172 Abs. 1 KV M-V, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Einführungsgesetz Strafgesetzbuch).

Ferner sind Sie ggf. zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Kommune durch Ihr pflichtwidriges Verhalten ein Schaden entsteht (§ 172 Abs. 3 KV-MV). Verarbeiten oder veröffentlichen Sie pflichtwidrig geschützte Daten kann dies auch nach Datenschutzrecht mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € oder sogar mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden (z.B. §§ 42 f. Datenschutzgesetz M-V (DSG M-V)).

Zu den der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten gehören personenbezogene Daten und sonstige vertrauliche Informationen wie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die Ihnen z.B. im Rahmen von Ausschreibungsverfahren bekannt werden. Besonders sensible Daten unterliegen darüber hinaus einem speziellen Geheimnisschutz – wie z.B. dem Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) oder dem Sozialgeheimnis (§ 35 Sozialgesetzbuch I) – die Sie ebenfalls beachten müssen.



---

### 3. Personenbezogene Daten und Datenschutz

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

Zu den persönlichen Angaben gehören z.B.:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Familienstand und Zahl der Kinder
- Staatsangehörigkeit

Zu den sachlichen Angaben gehören z.B.:

- Informationen über Grundbesitz
- Abgaben und Steuern (einschl. Schulden)
- Informationen zum betriebenen Gewerbe
- Versicherungen oder Bankguthaben

Der Begriff Datenschutz bezieht sich auf den Schutz dieser personenbezogenen Daten.

Allerdings geht es nicht darum die einzelnen Daten ihrer selbst willen zu schützen, sondern um den Schutz der dahinter stehenden Person. Nach dem Grundsatz „*Meine Daten gehören mir*“ hat jeder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d.h. jeder soll selbst entscheiden können wem er welche seiner Daten anvertraut.

Daneben ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen gesetzlicher Aufgabenerfüllung zulässig. Das heißt, auch Sie haben das Recht auf den Umgang mit personenbezogenen Daten soweit dies für Ihre kommunale Tätigkeit **erforderlich** ist.

---

### 4. Erforderlichkeit der Datenverarbeitung

Datenverarbeitung im Sinne des Datenschutzrechts ist umfassend zu verstehen, dazu gehört das

- Erheben,
- Speichern (z.B. auf Papier oder Festplatte),
- Verändern,
- Übermitteln an Dritte (auch mündlich),
- Sperren, Löschen und
- sonstiges Nutzen von Daten.

Jede einzelne Art der Datenverarbeitung muss für die gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich sein, ansonsten ist sie unzulässig.

Zwar müssen Sie als kommunales Gremienmitglied umfassend über alle Angelegenheiten Ihrer Kommune informiert sein, damit Sie auch die richtigen Entscheidungen treffen können. Das heißt jedoch nicht, dass Sie immer über alle Details einer Angelegenheit unterrichtet sein müssen. Das Motto „Viel hilft viel“ trifft hier nicht zu. Ausschlaggebend ist vielmehr die Qualität der für die jeweilige Sachentscheidung erforderlichen Informationen.

Diesen **Grundsatz der Datensparsamkeit** konnten Sie sicherlich auch während Ihres Wahlkampfes erleben. So mussten Sie mit Einreichung der Wahlvorschläge viele Ihrer personenbezogenen Daten preisgeben. Anhand derer hatte die Verwaltung die Zulässigkeit Ihrer Wahlvorschläge zu prüfen. In der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge wurden aber nicht alle, sondern nur einzelne dieser Daten veröffentlicht, da sie für den eigentlichen Wahlvorgang nicht erforderlich waren.

Auch im Rahmen Ihrer kommunalen Tätigkeit wird es nicht immer notwendig sein, z.B.

- die genaue Anschrift oder das genaue Geburtsdatum von Antragstellern oder
- deren Familienstand (ledig, geschieden, getrennt lebend, verwitwet) zu kennen, wenn die Angabe „nicht verheiratet“ ausreichend ist.

Erforderlichkeit der Datenverarbeitung heißt also: „*So wenig wie möglich, so viel wie nötig!*“

---

---

## 5. Online verfügbare Ratsinformationssysteme (RIS)

Seit der Änderung der KV M-V im Jahre 2011 ist ausdrücklich klargelegt, dass der für die Gremientätigkeit notwendige Informationsfluss elektronisch abgewickelt werden kann, sofern dies in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums (z.B. Gemeindevertretung) bestimmt ist (§ 29 Abs. 1 KV M-V). Von dieser Möglichkeit wird heutzutage schon vielfach über online verfügbare Ratsinformationssysteme (RIS) Gebrauch gemacht. Diese können alle Phasen der Tätigkeit kommunaler Gremien abbilden. Angefangen bei der Entscheidungsvorbereitung in der Verwaltung, über die Information der Gremienmitglieder bis hin zu Beschlusskontrolle und Archivierung. Die Mitglieder kommunaler Gremien haben die Möglichkeit jederzeit online von zu Hause aus auf das RIS zuzugreifen und sich so aktuell über die politischen Beratungen und Entscheidungen zu informieren.

Neben dem RIS gibt es häufig noch ein Bürgerinformationssystem (BIS), welches die Möglichkeit eröffnet online im Internet die Arbeit der kommunalen Gremien detailliert darzustellen. Damit wird ein großes Maß an Transparenz Ihrer Arbeit geschaffen. Natürlich dürfen im BIS nicht alle Sitzungsunterlagen angezeigt werden, sondern nur diejenigen, die öffentlich sind.

Grundsätzlich tagen kommunale Gremien öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern (vgl. § 29 Abs. 5 KV M-V). Zugriff auf die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen haben daher nur die an den jeweiligen Sitzungen Teilnehmenden – dies wird durch ein entsprechendes Nutzer- und Rollenkonzept im RIS gewährleistet.

Damit der Schutz der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen auch bei Nutzung des RIS erhalten bleibt sind Sie in besonderer Weise gefordert. Nur wenn Sie Zugangskennung und Passwort tatsächlich geheim halten sind die nichtöffentlichen Informationen wirklich geschützt.

*„Halten Sie Ihre Zugangskennung und Ihr Passwort zum Ratsinformationssystem GEHEIM!“*

---

## 6. Umgang mit personenbezogenen Daten

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als kommunales Gremienmitglied werden Sie in vielfältiger Weise mit personenbezogenen und sonstigen Daten in Berührung kommen. Sei es schriftlich durch übersandte Sitzungseinladungen, Tagesordnungen oder Beschlussvorlagen. Durch mündliche Informationen in Gremiensitzungen, auf Anfragen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder die Verwaltungsbeschäftigten. Ferner auf elektronischem Wege durch E-Mail oder Veröffentlichung im RIS.

Wichtig ist es, diese Informationen auch in Ihrem privaten, familiären wie beruflichen Umfeld zu schützen. Dafür können Sie einiges tun:

- Sitzungsunterlagen werden im verschlossenen Briefumschlag übersandt und dürfen nur von Ihnen persönlich geöffnet werden.
  - Halten Sie Sitzungsunterlagen auch zu Hause oder im Büro unter Verschluss z.B. durch Aufbewahrung in einem abschließbaren Schrank.
  - Lassen Sie keine Unterlagen offen herumliegen und achten Sie darauf, dass Ihr PC-Bildschirm so ausgerichtet ist, dass niemand die Daten auf dem Bildschirm lesen kann (Fenster oder Tür).
  - Nicht mehr benötigte Unterlagen sind sicher zu vernichten (Aktenshredder ab Sicherheitsstufe 3) oder der Kommunalverwaltung zur sicheren Entsorgung zu übergeben („silberne Aktentonnen“). Dateien sind sicher zu löschen (Löschprogramme). Sie müssen die Unterlagen nicht archivieren, das macht die Verwaltung für
-

---

Sie – auf die archivierten Unterlagen können Sie jederzeit zugreifen.

- Versenden Sie personenbezogene oder andere vertrauliche Daten niemals unverschlüsselt per E-Mail. Sofern der elektronische Versand solcher Daten nötig ist müssen die Daten mit einem Verschlüsselungsprogramm geschützt werden – wenden Sie sich dazu an Ihre Kommunalverwaltung, die Ihnen entsprechende Verschlüsselungsverfahren zur Verfügung stellen kann. Ggf. können Sie auch die Notizfunktionen Ihres RIS insoweit nutzen.
  - Offenbaren Sie keine nichtöffentlichen Informationen am Stammtisch, auf der Arbeit, in der Familie und auch **nicht an Parteifreunde!**
- 

## **7. Sicherer Umgang mit elektronischen Daten (PC-/Tablet-/Smartphone-Nutzung)**

Wir befinden uns mittlerweile im viel beschworenen Informationszeitalter. Für die Darbietung von Informationen gibt es vielfältige Möglichkeiten z.B. über SMS, MMS, E-Mail, Webclients, ePaper, eBooks, SmartphoneApps usw. usf. Diese Möglichkeiten stehen gleichberechtigt neben der herkömmlichen Papierinformation und werden diese vielleicht in Zukunft ganz verdrängen.

Auch Ihnen werden schon jetzt oder demnächst die für Ihre kommunale Tätigkeit notwendigen Informationen neben der herkömmlichen Papierform elektronisch über das RIS zur Verfügung gestellt. Damit sind auch besondere Gefahren für die elektronischen Daten vorhanden, die es durch geeignete Maßnahmen abzuwehren gilt. Wichtig ist es, die Daten (wie auch die papiernen Sitzungsunterlagen) vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Dafür können Sie folgendes tun:

- Nutzen Sie einen sicheren PC (Tablet / Smartphone), der über Firewall und einen aktuellen Virensch scanner verfügt.
  - Aktualisieren Sie Ihre genutzte Software, insbesondere das Betriebssystem, regelmäßig (automatische Updates) um Schwachstellen zu beseitigen.
  - Achten Sie auf sichere Einstellungen Ihrer Software insbesondere im Webbrowser und E-Mail-Programm.
  - Schützen Sie Ihren Daten vor unbefugten Zugriffen durch Nutzung eines kennwortgeschützten Benutzerkontos und ggf. einer Datei- / Festplatten-Verschlüsselung.
  - Sperren Sie Ihren PC (Tablet / Smartphone) auch bei kurzfristigem Verlassen und nutzen Sie passwortgeschützte Bildschirmsperren.
  - Halten Sie Zugangskennungen und Passwörter geheim auch gegenüber Familienmitgliedern, Arbeitskollegen oder Parteifreunden.
  - Nutzen Sie verschlüsselte Internetverbindungen (z.B. SSL - zu erkennen am kleinen „s“ hinter http = **https**).
  - Versenden Sie personenbezogene und nichtöffentliche Informationen niemals unverschlüsselt per E-Mail. Für die sichere E-Mail-Kommunikation mit der Kommunalverwaltung stellt Ihnen deren EDV-Abteilung bei Bedarf sicherlich geeignete Verschlüsselungsmöglichkeiten zur Verfügung.
  - Löschen Sie nicht mehr benötigte Dateien durch mehrmaliges Überschreiben (das einfache Verschieben in den Papierkorb ist nicht ausreichend).
  - Weitere Hinweise zur sicheren Nutzung von PCs / Tablet-PCs / Smartphone finden Sie z.B. beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unter [www.bsi-fuer-buerger.de](http://www.bsi-fuer-buerger.de).
-

## Thiele Ilona

---

**Von:** Otte Yvonne  
**Gesendet:** Freitag, 21. April 2017 10:32  
**An:** Rübkeil Christina; Schöning Jutta; Thiele Ilona; Müller Janine; Kosin Isabel; Hamann Paul  
**Betreff:** Datenschutz Gemeinden  
**Anlagen:** Merkblatt DS für GVer - 2014 - Druck.pdf; Verpflichtungserklärung für Gemeindevertreter.pdf

Hallo Protokollanten,

Frau Schröder wies auf den Datenschutz auch bei den Mitgliedern kommunaler Gremien hin.

Aus diesem Grund bitte ich darum, in der nächsten stattfindenden Gemeindevertreterversammlung eurer Gemeinde(n) die beigefügten Unterlagen an die Gemeindevertreter zu übergeben, die Verpflichtungserklärung von allen unterschreiben zu lassen und bei mir abzugeben.

Zu den Mitgliedern kommunaler Gremien gehören auch die sachkundigen Einwohner. Bitte bei diesen vom Bürgermeister oder den Ausschussvorsitzenden unterstützen lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Yvonne Otte  
SB Personal

Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

Tel.: 039608-25123  
Fax: 039608-25126  
Mail: [y.otte@amtneverin.de](mailto:y.otte@amtneverin.de)  
Web: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

### VERTRAULICHKEITSHINWEIS:

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und für den Nutzer der E-Mail Adresse bestimmt, an den die Nachricht geschickt wurde; sie kann darüber hinaus durch besondere Bestimmungen geschützt sein. Wenn Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind, dürfen Sie diese nicht kopieren, weiterleiten, weitergeben oder sie ganz oder teilweise in irgendeiner Weise nutzen. Wenn Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender, indem Sie auf diese Nachricht antworten.